

Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärzt:innen im ländlichen Raum

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zentrales Ziel der Thüringer Landesregierung ist es, allen Bürger:innen eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige ambulante medizinische Versorgung zu gewährleisten. In den nächsten Jahren werden viele Ärzt:innen ihre Praxis altersbedingt aufgeben. Immer weniger Ärzt:innen entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. Es müssen deshalb zusätzliche Anreize geschaffen werden, damit sich mehr Ärzt:innen dort niederlassen. Der Freistaat Thüringen fördert daher die Niederlassung von Ärzt:innen im ländlichen Raum. Als ländlicher Raum im Sinne dieser Richtlinie gelten Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von unter 25.000 Einwohnern.

Die Fördermaßnahmen werden durch das für Gesundheitspolitik zuständige Ministerium einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) unterzogen. Programmziel ist es, die Entscheidung für eine ärztliche Niederlassung im ländlichen Raum zu unterstützen und Praxisgründungen oder -übernahmen zu erleichtern, um auch in Zukunft eine flächendeckende und möglichst wohnortnahe ambulante medizinische Versorgung auf qualitativ hohem Niveau gewährleisten zu können. Zuwendungszweck ist eine Niederlassung als ambulant vertragsärztlich tätige Ärztin oder tätiger Arzt durch Neugründung oder Übernahme einer Praxis und / oder eine Neugründung oder Übernahme einer Zweig- bzw. Filialpraxis durch eine niedergelassene Ärztin bzw. einen niedergelassenen Arzt oder durch ein Medizinisches Versorgungszentrum für mindestens 60 Monate. Indikator sind die Erhöhung der Anzahl an Praxisgründungen oder -übernahmen bzw. die Verhinderung des Anstiegs der Anzahl der offenen Arztsitze im ländlichen Raum.

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 23 und § 44 der ThürLHO Zuwendungen für die Niederlassung von Ärzt:innen im ländlichen Raum. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über einen Förderantrag erfolgt vielmehr aufgrund einer pflichtgemäßen Ermessensausübung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Niederlassung einer an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztin oder eines an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztes im Fördergebiet im Rahmen einer Neugründung oder Übernahme einer Praxis und / oder Zweig- bzw. Filialpraxis, in einem zum Zeitpunkt der Neugründung oder Praxisübernahme nicht von der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen für die ärztliche Niederlassung gesperrten Planungsbereich.

Gefördert wird auch die Niederlassung in einem von der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen für die ärztliche Niederlassung gesperrten Planungsbereich, sofern Beschlüsse auf Grundlage des § 100 Abs. 1 (in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung) oder Abs. 3 (festgestellter lokaler Versorgungsbedarf) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) vorliegen.

Die Förderung umfasst auch die Neugründung oder Übernahme einer Zweig- bzw. Filialpraxis durch ein Medizinisches Versorgungszentrum.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen (savth) (Erstempfängerin).

Die Stiftung leitet die Zuwendung an die Letztempfänger:innen weiter.

Letztempfänger:innen sind:

- Ärzt:innen als natürliche Personen, die sich im Fördergebiet im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung niederlassen und / oder eine Zweig- bzw. Filialpraxis gründen bzw. übernehmen sowie
- Träger von Medizinischen Versorgungszentren, die im Fördergebiet im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung eine Zweig- bzw. Filialpraxis gründen bzw. übernehmen.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form und Umfang der Zuwendung

Die Niederlassung wird im Wege der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gefördert. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Sowohl die Neugründung bzw. Übernahme einer Praxis, als auch die Neugründung bzw. Übernahme einer Zweig- bzw. Filialpraxis sind für sich genommen jeweils förderfähig.

Bei einem Vertragsarztsitz mit einem hälftigen Versorgungsauftrag wird dieser anteilig gefördert.

4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben für Investitionen, insbesondere Sachausgaben im Rahmen der Renovierung bzw. des Umbaus der Praxisräume, der Anschaffung von medizinischen Gerätschaften und der Anschaffung von Büro- und Geschäftsausstattung sowie Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit.

Von der Förderung ausgeschlossen ist die Anschaffung von Kraftfahrzeugen jeglicher Art.

4.3 Höhe der Zuwendung

Bei den nachfolgend genannten Beträgen handelt es sich um Höchstbeträge. Soweit die tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben geringer ausfallen, erfolgt die Zuwendung maximal in deren Höhe.

4.3.1 Neugründung oder Übernahme einer Praxis — Hausärzt:innen und Fachärzt:innen mit Ausnahme der Augenärzt:innen

Die Höhe der Zuwendung beträgt für die Neugründung bzw. Übernahme einer Praxis

- in einer Thüringer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl unter 15.000
15.000 Euro für Investitionen
5.000 Euro für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit
- in einer Thüringer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von 15.000 bis unter 25.000
10.000 Euro für Investitionen
5.000 Euro für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit

je vollem Vertragsarztsitz.

Für einen Vertragsarztsitz mit einem hälftigen Versorgungsauftrag erfolgt die Förderung für Investitionen ebenfalls mit dem hälftigen Betrag zu einem Vertragsarztsitz mit einem vollen Versorgungsauftrag zuzüglich eines Zuschusses in Höhe von 5.000 Euro für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit.

4.3.2 Neugründung oder Übernahme einer Praxis— Facharztgruppe der Augenärzt:innen

Für konservativ tätige Augenärzt:innen beträgt die Höhe der Zuwendung 15.000 Euro für Investitionen und 5.000 Euro für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit in einer Thüringer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von unter 25.000.

Im Übrigen gelten für die Förderung die Regelungen nach 4.3.1.

4.3.3 Neugründung oder Übernahme einer Zweig- bzw. Filialpraxis

Bei Neugründung oder Übernahme einer Zweig- bzw. Filialpraxis durch niedergelassene Ärzt:innen oder durch ein Medizinisches Versorgungszentrum in einer Thüringer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von unter 10.000 beträgt die Zuwendung 10.000 Euro für Investitionen und 5.000 Euro für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit.

4.4 Übergangsregelung

Für Anträge die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt werden, gelten die Fördervoraussetzungen und Förderhöhen zum Zeitpunkt der Neugründung oder Praxisübernahme.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Für das Zuwendungsverhältnis zwischen Land und Erstempfängerin gilt:

5.1.1 Antragsverfahren

- Der schriftlich bei der Erstempfängerin mit dem auf der Internetseite der Stiftung www.savth.de bereitgestellten Formblatt nebst der zulassungsrechtlichen Entscheidung über die vertragsärztliche Tätigkeit eingereichte Antrag der Letztempfänger:innen ist zu prüfen.

Dabei ist als Voraussetzung einer Förderung zu prüfen, ob:

- eine Niederlassung als ambulant vertragsärztlich tätige Ärzt:innen durch Neugründung oder Übernahme einer Praxis, in einer Thüringer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl unter 25.000 erfolgt und / oder eine Neugründung oder Übernahme einer Zweig- bzw. Filialpraxis durch niedergelassene Ärzt:innen oder durch ein Medizinisches Versorgungszentrum in einer Thüringer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von unter 10.000 erfolgt,

- diese Gemeinde zum Zeitpunkt der Neugründung oder Praxisübernahme nicht in einem von der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen für die ärztliche Niederlassung gesperrten Planungsbereich liegt oder für diesen Planungsbereich Beschlüsse auf Grundlage des § 100 Abs. 1 (in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung) oder Abs. 3 (festgestellter lokaler Versorgungsbedarf) SGB V vorliegen,

- die Praxisübernahme nicht innerhalb derselben Gemeinde bzw. desselben Ortsteils von Gemeinden im Sinne der §§ 4, 6 der Thüringer Kommunalordnung des bisherigen Vertragsarztsitzes stattfindet, wenn es sich bei den Praxisnachfolger:innen um Verwandte ersten Grades im Verhältnis zu den Praxisvorgänger:innen handelt und

- nicht bereits eine Förderung zum gleichen Fördergegenstand nach dieser Richtlinie oder durch Dritte (z. B. Strukturfonds der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen) erfolgt oder erfolgt ist.

Für die in Ziffern 4.3.1 – 4.3.3 dieser Richtlinie genannten Einwohnergrenzen ist der Gebietsstand und die Einwohnerzahl der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell vorliegenden amtlichen Bevölkerungsstatistik des Thüringer Landesamts für Statistik maßgebend.

5.1.2 Weiterleitungsverfahren

Die Weiterleitung der Zuwendung an die Letztempfänger:innen erfolgt in Form eines privatrechtlichen Vertrages, sofern folgende Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind:

Der privatrechtliche Vertrag der Erstempfängerin an die Letztempfänger:innen muss mindestens folgende Inhalte enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Letztempfänger:innen,
- die Weiterleitung der Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss,
- die Höhe der Zuwendung,
- die Festlegung der Projektförderung als Zuwendungsart, die Festlegung der Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Verwendung der Zuwendung ausschließlich für die Erfüllung des geregelten Zweckes,
- die Dauer der Zweckbindung der durch die Zuwendung beschafften Gegenstände,
- den Bewilligungszeitraum, der höchstens den Bewilligungszeitraum des Zuwendungsbescheides an die Stiftung umfasst,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung sind unmittelbar zum Vertragsbestandteil zu erklären,
- über die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist durch die Letztempfänger:innen gegenüber der Erstempfängerin ein Verwendungsnachweis nach Ziffer 6.2 bis 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu erbringen,
- Auskunfts- und Prüfungsrechte für die Bewilligungsbehörde, die Erstempfängerin und den Landesrechnungshof bzw. von ihnen benannte Vertreter:innen,
- Auskunfts- und Prüfungsrechte außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung z. B für Controlling- und Evaluationszwecke für die Bewilligungsbehörde, die Erstempfängerin bzw. von ihnen benannte Vertreter:innen,
- den Hinweis, dass Vor-Ort-Kontrollen erfolgen können, wobei die Letztempfänger:innen Prüfungen (auch in ihren Räumlichkeiten) zu dulden, an ihnen mitzuwirken und sämtliche Projektunterlagen einschließlich der Buchführungskonten zur Einsichtnahme auszuhändigen haben,
- der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind, der Abschluss des Vertrages durch Angaben der Letztempfänger:innen zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, die Letztempfänger:innen bestimmten – im Vertrag im Einzelnen zu nennenden – Verpflichtungen nicht nachkommen,

- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag,
- Rückzahlungsverpflichtungen und sonstige Rückzahlungsregelungen durch die Letztempfänger:innen sowie
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

5.1.3 Sonstiges

Die Erstempfängerin stellt der Bewilligungsbehörde mit der Verwendungsnachweisprüfung und auf deren Verlangen erforderliche Daten zur Erfolgskontrolle des Förderprogrammes zur Verfügung (Controlling).

Die Erstempfängerin hat bei der Evaluierung des Programmes, insbesondere bei Verlaufskontrollen sowie bei Maßnahmen zur Gewährleistung der Information und Publizität entsprechend, mitzuwirken.

Die Zuwendung kann insbesondere ganz oder teilweise widerrufen werden (Widerrufsvorbehalt), wenn:

- die ärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufgenommen wird;
- die Niederlassung innerhalb der Bindungsdauer von 60 Monaten beendet wird. Der Erstattungsbetrag errechnet sich in diesem Fall anteilig aus der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen. Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn Letztempfänger:innen die Beendigung der Niederlassung bzw. Schließung der Zweig- bzw. Filialpraxis nicht zu vertreten haben oder ein besonderer Härtefall vorliegt;
- die ärztliche Tätigkeit am Ort der Niederlassung im Zeitraum der Bindungsdauer nicht tatsächlich ausgeübt wird (bei einer Zweig- bzw. Filialpraxis im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehr als einem Tag in der Zweig- bzw. Filialpraxis). Der Erstattungsbetrag errechnet sich wie bei einer Beendigung der Niederlassung.

Die Erstempfängerin hat der Bewilligungsbehörde auf deren Verlangen etwaige Erstattungs- und Zinsansprüche gegen die Letztempfänger:innen abzutreten.

5.2 Für das Zuwendungsverhältnis zwischen Erstempfängerin und Letztempfänger:innen gilt:

Die Letztempfänger:innen haben die ärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen.

Die Letztempfänger:innen haben die Niederlassung für mindestens 60 Monate aufrechtzuerhalten und dort die ärztliche Tätigkeit in diesem Zeitraum auch tatsächlich auszuüben (im Falle der Zweig- bzw. Filialpraxis im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehr als einem Tag in der Zweig- bzw. Filialpraxis).

Mit der Niederlassung darf vor dem Eintritt der Bestandskraft der Bewilligung nicht begonnen worden sein, es sei denn es ist ausnahmsweise die schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt worden, nachdem ein entsprechender Antrag gegenüber dem für Gesundheitspolitik zuständigen Ministerium gestellt wurde.

Die Letztempfänger:innen haben sicherzustellen, dass sie die aus dem Zuwendungsverhältnis obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen können.

Steuerpflicht

Die gewährte Zuwendung kann der Einkommensteuerpflicht unterliegen. Für eine mögliche Versteuerung dieser Zuwendung haben die Letztempfänger:innen selbst Sorge zu tragen.

6 Verfahren

6.1 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis der Erstempfängerin ist als einfacher Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - zu führen.

6.2 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

6.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsvertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit diese Richtlinie nichts Abweichendes regelt.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die „Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum“ in der Fassung vom 05. Dezember 2016 außer Kraft.

Erfurt, 19. Januar 2022

Heike Werner

Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie